

Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Heilbad Heiligenstadt - Seniorenbeiratssatzung -

Auf Grund der §§ 2 und 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende 1. Änderung der Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

Präambel

Der Demografische Wandel macht es erforderlich, dass die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrgenommen werden müssen. Dafür ist es wichtig, sie aktiv an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Eine Chance bietet sich durch die Einbeziehung der Fähigkeiten und Kompetenzen der älteren Bürgerinnen und Bürger, vertreten durch den Seniorenbeirat als Sprachrohr der älteren Generation. Selbständig und unabhängig von politischen Parteien soll der Seniorenbeirat bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten für Ältere konstruktiv von den kommunalen Gremien und der Verwaltung beteiligt werden. Er setzt sich aktiv für die Interessen der steigenden Zahl älterer Menschen in Heilbad Heiligenstadt ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Institutionen auf spezifische Probleme und Wünsche der Seniorinnen und Senioren hin. Neue Wege in der Seniorenpolitik können nur gemeinsam mit den älteren Menschen beschritten werden und es macht Sinn, von ihrer großen Lebenserfahrung und ihrem Wissen zu profitieren. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind an keine Weisungen gebunden.

§ 1 – Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Heilbad Heiligenstadt“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt.
Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Heilbad Heiligenstadt mit Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts gemeldet sind.

§ 2 – Aufgaben des Kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und

4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ThürSenMitwG zudem folgende Aufgaben:
 1. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld.
 2. Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Seniorenmitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3 – Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Dem Beirat kann in den Ausschüssen zu diesen Themen Rederecht erteilt werden.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in einer ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 – Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 16 Seniorinnen und Senioren.
- (2) Die Mitglieder des Kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen, der Ortsteilräte durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Organisationen gem. § 4 Abs. 3 sowie die Ortsteilräte werden durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt im Amtsblatt und durch Anschreiben zur Abgabe von Vorschlägen innerhalb von 4 Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung aufgefordert.
- (5) Die Wahl der Mitglieder soll innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgen.
Alle vorgeschlagenen Bewerber kommen auf eine Liste. Die Kandidaten stellen sich im Stadtrat vor und es können Anfragen an sie gerichtet werden.
- (6) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

- (7) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
- (8) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 – konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 – Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter
 3. drei Beisitzern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Schriftführer und einen Finanzverantwortlichen.
- (2) Die geheime Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter werden in Einzelwahlen gewählt. Die drei Beisitzer in einer Gruppenwahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen zu wählen sind. Bei der Wahl der Beisitzer kann er jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Einzelwahl, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können. Erreicht bei mehr als zwei Bewerbern keiner das erforderliche Quorum, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt.
- (5) Als die drei Beisitzer sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und beruft sie ein.
- (10) Der Beirat kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

§ 7 – Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens 4 Mal jährlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2) Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf.
- (3) Die Sitzungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung und Niederschrift der letzten Sitzung) werden spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin von der Stadtverwaltung den Mitgliedern zugestellt.
- (4) Die Sitzungstermine werden von der Stadtverwaltung veröffentlicht. Dazu ist auch das Internet zu nutzen.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Die Sitzungsleitung kann einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- (6) Über die Sitzung des Seniorenbeirates wird durch eine Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird von diesem und von dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates unterzeichnet und in der folgenden Sitzung bestätigt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort, Tag und Dauer der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden
 - die Tagesordnung
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - die Abstimmungsergebnisse
- (7) Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

§ 8 – Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird das Ergebnis von einem Mitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, mit Ausnahme der Wahl gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig.

§ 9 – Zusammenarbeit der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder streben im Interesse der Seniorinnen und Senioren eine gute Zusammenarbeit an.
- (2) Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden, um bei einer Verhinderung eine reibungslose Stellvertretung zu gewährleisten.

§ 10 – Gremien und Arbeitskreise

- (1) Der Seniorenbeirat kann Arbeitskreise bilden, die sich mit Fachthemen befassen und dem Seniorenbeirat zuarbeiten.
- (2) Informationen aus den Gremien und Arbeitskreisen sind dem Seniorenbeirat regelmäßig mitzuteilen.

§ 11 – Rechte und Pflichten der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates nehmen an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenbeirates. Übergeordnete Aktivitäten im Sinne von Beiräten auf Landesebene sind im Seniorenbeirat der Stadt Heilbad Heiligenstadt abzustimmen.

§ 12 – Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 13 – Finanzen

- (1) Für die Erledigung von laufenden Angelegenheiten erhält der Seniorenbeirat eine Barkasse. Diese ist jährlich auf 100,00 € festgesetzt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied übernimmt als Vertreter des Seniorenbeirates die Finanzgeschäfte der Barkasse.
- (3) Zum Jahresende sind alle entsprechenden Nachweise über die Verwendung dieses Geldes bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 14 – Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 25.09.2019

Thomas Spielmann
Bürgermeister